

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation

Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms
Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023

Hinweise an die Kommunen: Erstellung des Verwendungsnachweises

Stand September 2026

I. Allgemeine Hinweise

Die Vorlage des Verwendungsnachweises muss bis spätestens 31.12.2027 erfolgt sein.

Der Verwendungsnachweis ist über die Förderplattform EF RLP einzureichen und muss **alle bewilligten Teilprojekte** enthalten. Bestimmte Datenfelder der Eingabemaske sind pro Teilprojekt auszufüllen. Teilweise sind diese bereits mit Daten aus dem Förderantrag bzw. zuletzt bewilligten Änderungsantrag vorbelegt und müssen entsprechend **angepasst** werden.

Bestimmte Teilprojekte sind außerdem im **Energieatlas RLP** (www.energieatlas.rlp.de) zu melden und zu veröffentlichen. Im Verwendungsnachweis muss eine übergeordnete Eigenerklärung abgegeben werden, dass die „Meldung im Energieatlas erfolgt“ ist. D.h. diese Eigenerklärung wird nicht bei jedem Teilprojekt abgefragt, da nicht jedes Teilprojekt gemeldet werden muss. Informationen und Hilfestellung zum Energieatlas bieten die Expert:innen der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz.

II. Verpflichtende Inhalte im Verwendungsnachweis

Je Teilprojekt sind u. a. folgende Angaben erforderlich, die ggf. von den im Erstantrag bewilligten Daten abweichen können:

1. Gesamtausgaben für dieses Teilprojekt sowie tatsächlich eingesetzte KIPKI-Mittel

Beides ist vom System aus dem vorherigen Antrag vorbelegt, muss aber an den tatsächlichen Sachstand angepasst werden.

2. **Kurzbeschreibung der bewilligten Teilprojekte unter Berücksichtigung der Projektzielerreichung (insb. Klimabeitrag) (mindestens 500 Zeichen lang)**

Dieser Text ist vorbelegt, aber zwingend anzupassen! Die Vorbelegung des Texts aus dem Antrag dient lediglich der Orientierung. **Darzustellen ist erstens, was umgesetzt wurde** (nicht, was umgesetzt werden soll) **und zweitens, welchen Klimaschutzbeitrag bzw. Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels diese Maßnahme mit sich bringt.**

Bei energetischen Sanierungsvorhaben sind die umgesetzte Ausführung der Maßnahmen sowie die erreichten U-Werte der Bauteile zu benennen. **Zusätzlich ist unter „Anlagen“ der aktuelle Bauteilnachweis hochzuladen.**

3. **Weitere Angaben, die ggfs. auszufüllen sind:**

- Berechnete **Endenergieeinsparung** pro Jahr (sofern zutreffend)
- **Berechnete CO₂-Einsparung** pro Jahr (sofern zutreffend)
- Empfänger und Höhe von **weitergeleiteten Mitteln** (sofern zutreffend)
- **Kumulierung** der KIPKI-Mittel mit weiteren staatlichen Beihilfen/Zuschüssen oder sonstigen Fördermitteln (sofern zutreffend)
- Umsetzung als **kommunales Förderprogramm** (sofern zutreffend)

III. **Stornierte Teilprojekte**

Sollten Sie Teilprojekte in der Vergangenheit storniert und die Stornierung entsprechend bewilligt bekommen haben, gehen Sie wie folgt vor:

- Bei der **Eigenerklärung zur Umsetzung** des Teilprojektes kreuzen Sie „**Nein**“ an.
- Bei allen **Zahlenangaben** unter „Bewilligungsdaten“ geben Sie „**0,00**“ an, insbesondere auch bei den berechneten Endenergie- und CO₂-Einsparungen.
- Bei der **Kurzbeschreibung** geben Sie an: „**Projekt storniert laut Änderungsantrag XX**“. Dort geben Sie die Nummer des Änderungsantrags an, mit welchem Sie die Stornierung beantragt hatten. Ggfs. bestehende Vorbelegungen bitte löschen, das Projekt soll hier nicht mehr beschrieben werden!

IV. **Anlagen zum Verwendungsnachweis**

Folgende Anlagenkategorien sind vorhanden:

- Bewilligungsbescheide Dritter (falls vorliegend)
- Plausible **Berechnung der CO₂-Einsparung** (siehe Arbeitshilfe [https://kipki.rlp.de/fileadmin/kipki/PDF_Dateien/KIPKI-Arbeitshilfe_zur_Ermittlung_der_CO2-Einsparung_002 .pdf](https://kipki.rlp.de/fileadmin/kipki/PDF_Dateien/KIPKI-Arbeitshilfe_zur_Ermittlung_der_CO2-Einsparung_002.pdf)) (verpflichtend)
- **Bauteilnachweis** nach Anlage 7 GEG bzw. Gesamtbilanzierung nach GEG (sofern zutreffend - siehe oben unter Kurzbeschreibung)
- **Belege und/oder Rechnungen** (s.o.)
- Nachweis zur **beihilferechtlich konformen Umsetzung** (nur bei expliziter Aufforderung durch das Ministerium)
- Nachweis zur **Weiterleitung** der Mittel (nur bei expliziter Aufforderung durch das Ministerium)
- Falls vorliegend Presstexte und Veröffentlichungen
- Antworten im Rahmen eines Anhörungsverfahrens (nur bei expliziter Aufforderung durch das Ministerium)

V. Auf Stichproben begrenzte Prüfung: Belege und ggfs. weitere Nachweise

Einzelne **Belege**, Zahlungsnachweise sowie weitere einschlägige Unterlagen, die die zweckentsprechende und zulässige Maßnahmenumsetzung belegen, sind nicht Teil der umfassenden Verwendungsnachweisprüfung. Sie sind aber grundsätzlich fünf Jahre lang aufzubewahren und anlassbezogen auf Verlangen der Prüfinstanz bzw. des Zuwendungsgebers vorzulegen.

Grundsätzlich ist die Prüfung der Belege auf Stichproben begrenzt. Die **Stichprobenprüfung** wurde insoweit festgelegt, dass von jedem Zuwendungsempfänger das Teilprojekt mit der höchsten Zuwendung detailliert geprüft wird.

Das heißt: **Jede Kommune hat unaufgefordert mit Abgabe des Verwendungsnachweises die Belege zu dem Teilprojekt einzureichen, auf das die höchste KIPKI-Zuwendung entfällt.** Zusätzlich soll eine **Belegliste/Rechnungsaufstellung** für dieses Teilprojekt eingereicht werden, aus der mindestens Rechnungsnummer, Tag der Zahlung, Zahlungsempfänger und Zahlungsbetrag hervorgehen. Falls eine Rechnung Posten beinhaltet, welche nicht anhand der KIPKI-Zuwendung beglichen wurden, ist dies bestenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

VI. Rückzahlung nicht verwendeter oder nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel

Sobald absehbar ist, dass der Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel **nicht vollständig in Anspruch nehmen kann**, hat er dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen und die nicht verwendeten Mittel **zurückzuzahlen**. Über die Förderplattform EF RLP kann eine Rückzahlung veranlasst werden. Beachten Sie hierzu die **Hinweise zum Rückzahlungsantrag** (zu finden unter „Förderwissen“ in EF RLP). Spätestens im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises sind diese Mittel gemäß der Zahlungsaufforderung des Zuwendungsgebers zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, erfolgt ab diesem Zeitpunkt eine Verzinsung des zu erstattenden Betrags nach § 1 Abs. 1 des LVwVfG in Verbindung mit § 49a Abs. 3 des VwVfG (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass Mittel **nicht zweckentsprechend verwendet wurden**, kann dies eine Rückforderung der Mittel zur Folge haben. Der rückzuzahlende Betrag ist gemäß § 10 Abs. 2 und 1 LG KIPKI in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.

VII. Weitere Hinweise

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis muss die **tatsächliche Aufteilung der Zuwendung** auf die Teilprojekte angegeben werden.

Sofern die Gesamtmaßnahme bis zum Stichtag 30.06.2027 noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, sind die **Teilleistungen**, die bis zu diesem Zeitpunkt verausgabt wurden, **zuweisungsfähig** und Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises in EF RLP ist ein **Zwischenspeichern** möglich. Das heißt, Sie können den Verwendungsnachweis bspw. für bereits endabgerechnete Projekte anlegen und diesen nach und nach weiterbearbeiten. Achten Sie auch auf die sog. „**i-Hinweise**“ . Diese erläutern Ihnen unmittelbar, was einzugeben ist.

Falls sich aus der Endabrechnung weitere **Mittelumschichtungen** ergeben, welche dem Zuwendungsgeber noch nicht angezeigt wurden, ist es sinnvoll, diese zunächst über einen **Rückzahlungsantrag** im System zu verbuchen und erst **danach den Verwendungsnachweis final einzureichen**. Auf diese Weise entsprechen insb. die dort angegebenen „Auszahlungen“ den letztlich eingesetzten KIPKI-Mitteln. Dies wird die Bearbeitung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsgeber erheblich beschleunigen.